

Aus Kantonen und Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Zeilen in Sachen etwas orientiert und ermuntert haben, ist ihr Zweck erreicht.

Wer sich näher um die Handarbeit, die Werkzeuge, Behandlung, Einrichtung von Werkstätten zc. interessiert, dem möchten wir die „Züricher Lehrgänge für den Unterricht in der Knabenhandarbeit“ empfehlen. Das außerordentlich brauchbare Büchlein enthält in Sachen alles Wünschenswerte. Es bietet 60 Seiten farbige Zeichnungen und ist um den geringen Preis von Fr. 1.50 zu beziehen bei Heinrich Hiestand, Zürich IV., Sonneggstraße 66. Monatlich einmal erscheinen bei A. Eschopp, Zürich V. „Schweiz. Blätter für Knabenhandarbeit“, bei deren Redaktion bezogen werden können: Örtli „Handarbeiten für Elementarschüler“. (3 Hefte.)

Scheurer „Lehrgang für die Arbeiten an der Hobelbank.“

Im Verlag von Franckenstein und Wagner, Leipzig, sind noch andere diesbezügliche Schriften erschienen. J. Sch. in N.

Aus Kantonen und Ausland.

1. **Thurgau.** Die Schulgemeindeversammlung Neuwilen-Ellighausen hat unterm 3. d. beschlossen, das Gehalt ihres Oberlehrers Herrn R. Meschbach von 1500 Fr. auf 1600 Fr. und dasjenige des Unterlehrers Herrn V. Böllig von 1400 Fr. auf 1500 Fr. zu erhöhen. Nebstdem bezieht jeder Lehrer die Besoldung für Erteilung des Unterrichtes an der Fortbildungsschule, sowie die übliche Entschädigung für Reinigen der Schullotale. Der Arbeitslehrerin wurde das Gehalt von 150 Fr. auf 200 Fr., der Hülfislehrerin von 100 Fr. auf 150 Fr. erhöht.

2. **Schwyz.** Das neue Schulgesetz hat im Kantonsrate eine erste Lesung bestanden. Ende März soll die zweite erfolgen. Der Geist, der den Kantonsrat in Sachen befehlte, war im ganzen anerkennenswert. Wir kommen auf den Inhalt zurück. —

3. **Luzern.** * An unseren städtischen Schulen happens halt doch bedenklich. Wir haben schon früher angedeutet, daß es in der Festschule übel rieche, wir wurden arg angeschmäht. Aber recht hatten wir halt doch, das städtische Schulwesen weicht, sehr gelinde gesagt, dem positiven Christentum aus, es steht im Dienste des „reinen Menschentums“. Oder wie dürfte sonst ein Lehrer von sich aus (sua sponte) ungestrast den Fabel'schen Vers „und Gott im Himmel nährt sie doch“ dahin abändern „und sie finden ihre Körnli doch“, derlei Taktlosigkeiten verraten denn doch schon ein bedenkliches Maß von Anmaßung und von boshafter Absicht. Und wenn eine Schulbehörde einem Lehrer, der von sich aus den Vortrag eines Gedichtes nach dem Urtext den Schülern verweist, und den von ihm gelehten (der den Namen des allsorgenden Gottes verbannt) dafür verlangt, nicht koramisiert, dann steht diese Schulbehörde nicht mehr auf dem Boden des Art. 27, der keine Konfession in und durch die Schule verlegt wissen will: denn ein solches Vorgehen bedeutet eine gewollte Kränkung der Christusgläubigen Kinder und damit eine Verletzung des Art. 27 der B. V., der nicht bloß den Atheisten, sondern auch den Christen Schutz gewährt; er hat eine negative und positive Seite. Vogelfrei sind kath. Kinder nicht. —